



Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie GlücksSpirale für die Ziehung am 7. März 2020

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die GlücksSpirale-Ziehung am 7. März 2020 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehung am **7. März 2020** um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks zusammen folgende Gewinne:

$$\begin{array}{rcl} 200 & \times & 5.000,- \text{ Euro} \\ \text{Gesamtwert} & = & 1.000.000,- \text{ Euro.} \end{array}$$

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen jeweils noch reduzieren, was ohne Auswirkung auf die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden „Gesellschaft“ genannt), zu der oben genannten Ziehung Spielverträge über die Teilnahme an der GlücksSpirale abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen inklusive GlücksSpirale-Vario-Lose, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt. Mit einem Vario-Los können die Gewinne der Sonderauslosung nur anteilig dem Spieleinsatz entsprechend gewonnen werden.

(5) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(6) Ein Sonderauslosungsgewinn schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der GlücksSpirale nicht aus.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der Sonderauslosungsgewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt nach dem Anteil der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster ermittelt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 7. März 2020 in einer notariellen Zulosung die Blockpartner, die einen oder mehrere dieser Gewinne erhalten.

(3) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 an die Blockpartner vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(4) Die Zulosung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Für die zusätzliche Gewinnklasse werden so viele 4-stellige Gewinnzahlen gezogen, wie lt. Gewinnplan / Gewinnanzahl vorgesehen sind. Für die am 7. März 2020 durchzuführende Sonderauslosung werden folglich 200 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung gezogen.

(5) Das Ergebnis der durch diese Zulosung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

(6) Sofern ein oder mehrere Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne der Sonderauslosung wird in Baden-Württemberg am Montag, dem 9. März 2020, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 10:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Zentrale der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht fortgesetzt.

(3) Bei Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt nach einer PC-Dateneingabe (Anzahl der der Gesellschaft zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufträge ermittelt, auf welche die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spiel-

aufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungsstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungsstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spielauftrag ein Sonderauslosungsgewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Sonderauslosung auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Die Gewinner können den Sonderauslosungsgewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung.

(3) Falls der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinner bekannt sind und diese unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard, im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, werden diese Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

(2) Entfällt ein Sonderauslosungsgewinn auf ein GlücksSpirale-Vario-Los, so erfolgt eine Überweisung des anteiligen Gewinnwerts entsprechend dem Spieleinsatz/Losanteil.

(3) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu der Ziehung am 7. März 2020 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie GlücksSpirale ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(4) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie GlücksSpirale am 7. März 2020 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2019

Regierungspräsidium Karlsruhe